

Aufschaltbedingungen

von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Diepholz

I n h a l t

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt
- 2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldeanlagen)**
- 3 Brandmeldezentrale (BMZ)**
 - 3.1 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
 - 3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 4 Freigabe für Schließungen**
- 5 Brandmelder**
 - 5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 5.2 Automatische Brandmelder
- 6 Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
 - 6.1 Sprinkleranlagen
 - 6.2 Sonstige Löschanlagen
- 7 Pläne für die Feuerwehr**
 - 7.1 Feuerwehrlaufkarten
- 8 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr**
- 9 Wartung / Inspektion der BMA**
- 10 Kostenersatz und Entgelte**
 - 10.1 Falschalarme
- 11 Sonstige Bedingungen**
- 12 Bauliche und betriebliche Änderungen**
- 13 Adressen**
 - 13.1 Landkreis Diepholz – Vorbeugender Brandschutz
 - 13.2 Konzessionär
 - 13.3 Bezugsadresse für Schlösser

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr-Einsatzleitstelle (FEL) des Landkreises Diepholz. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 und 2
- VDE 0100: Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN 14661: Bedienfeld für Brandmeldeanlage
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien: VdS 2095, "Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen"

BMA müssen von zertifizierten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Anerkennung bzw. Zertifizierung erfolgt entweder durch den VdS oder eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN 45000. Wird die BMA durch eine Firma errichtet, die nicht zertifiziert ist, so ist die BMA nach Fertigstellung durch einen zertifizierten externen Gutachter (TÜV, VdS, staatlich anerkannt ...) auf ihre Konformität und Funktion hin zu überprüfen. Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

Nach § 32 DVNBauO ist in Verkaufsstätten nach §1 der Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstätten nach §1 der Versammlungsstättenverordnung, Krankenanstalten, Hochhäusern sowie in Mittel- und Großgaragen nach §1 der Garagenverordnung die Anlage vor der ersten Inbetriebnahme durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

1.3 Zugang zum Objekt

1.3.1 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ist durch eine gelbe oder rote Blitzleuchte augenfällig an der Gebäudeaußenseite zu kennzeichnen. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht.

Der Feuerwehrzugang sollte sich in unmittelbarer Nähe der Zufahrt für die Feuerwehr befinden, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss. Der Feuerwehrzugang und die Zufahrt für die Feuerwehr sind mit dem Brandschutzprüfer bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau sowie Feuerwehrlaufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Aufschaltbedingungen).

Befinden sich Laufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Feuerwehraufkartenhalter gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern.

1.3.2 Schließung FSD

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherheitsbereich der BMA zu ermöglichen. In Absprache mit dem Brandschutzprüfer ist ein FSD zu installieren. Die Deponierung des Objektschlüssels bei der Feuerwehr ist ausgeschlossen.

Bei der Planung, dem Einbau und dem Betrieb des FSD sind insbesondere die VdS-Richtlinie 2105 „Schlüsseldepots“ und der Anhang C der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen“ einzuhalten.

Das Schloss der Innentür muss ein nach VdS anerkanntes Doppelbartumstellschloss (anbohr-, absper- und abtastsicher) mit 6 asymmetrischen Zuhaltungen sein. Im FSD sind maximal 3 Schlüssel zugelassen, die „untrennbar miteinander verbunden sein müssen“ (VdS 2105, Pkt. 8.2.7) und mit entsprechenden Anhängeschildern gekennzeichnet werden.

In diesem Fall ist der für den inneren FSD Zylinder vorgesehene Schlüssel rot zu kennzeichnen.

Die Zulässigkeit elektronischer oder magnetischer Schließsysteme, z.B. Magnetkarten im FSD sind durch den zuständigen Versicherer schriftlich zu bestätigen. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

1.3.3 Notauslösung der BMA

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein Freischaltelement (FSE) mit Halbprofilzylinder „Landkreis Diepholz“ vorhanden sein. Das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe zum FSD anzubringen und an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldeanlagen)

Der Landkreis Diepholz unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist einem Konzessionär übertragen worden. Die Aufschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 13.2), anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Störungen der ÜE sowie Störungen im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

Für die Aufschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben **mindestens 8 Wochen** vor dem geplanten Aufschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Zugangstüren und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 bzw. DIN 14675 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der FEL des Landkreises Diepholz weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.

Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der FEL des Landkreises Diepholz nicht entgegengenommen. Die Störmeldungen müssen jedoch an eine dafür zugelassene und ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeigen- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet! Bei Alarm Notruf 112 wählen!

Beim Vorhandensein einer Notstromversorgung ist der Raum der BMZ und der zugehörige Zugangsbereich an die Sicherheitsbeleuchtung mit anzuschließen.

3.1 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) ist ein Zusatzgerät für Brandmeldeanlagen (BMA) um den Einsatzkräften vor Ort unabhängig vom Typ der Brandmeldezentrale eine einheitliche Anzeige der Betriebszustände der BMA zu geben.

Das FAT ist entsprechend der DIN 14662 zu installieren.

3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Um eine einheitliche Schließung des Feuerwehrbedienfeldes an der Brandmeldeanlage sicherzustellen, ist ein Profilhalbzylinder mit der sogenannten „*Schließung Landkreis Diepholz Typ B*“ einzubauen.

4 Freigabe für Schließungen

Notwendige Schlösser (Umstellschloss, Halbprofilzylinder) zu den Punkten 1.3.2 (FSD), 1.3.3 (FSE), 3.1 (FAT) sowie 3.2 (FBF) sind bei der Firma Kruse-Sicherheitssysteme (Adresse siehe unter 13.3) zu beziehen.

Mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin ist eine Freigabe durch die Feuerwehrleitstelle des Landkreises Diepholz (Adresse siehe unter 13.1) zu beantragen.

Die Auslieferung erfolgt an die Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz

Der Betreiber erhält keine Schlüssel für diese Schlösser.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2). Die Größe der Melderbe-

schriftung ist der jeweiligen Raumhöhe gemäss der nachfolgenden Tabelle, in Anlehnung an die DIN 1450 Schriften-Lesbarkeit, anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Raumhöhe Zifferngröße

Bis 3 m mind. 10 mm

Bis 6 m mind. 20 mm

Bis 9 m mind. 30 mm

Bis 12 m mind. 40 mm

Über 12 m Sondergröße nach Vereinbarung

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Sie sind behindertengerecht in einer Höhe von $1,4 \text{ m} \pm 0,2 \text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder sind durch technische Maßnahmen Falschalarme zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

- Brandkenngrößenmuster-Vergleich
- Zweimelderabhängigkeit
- Zweigruppenabhängigkeit
- Mehrfachsensorenmelder

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung kann im Einzelfall notwendig werden.

5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

Bei Brandmeldern in Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung kann im Einzelfall notwendig werden.

5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Bei Brandmeldern in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gelten sinngemäß die Ziffern 5.2.2 und 5.2.3.

6 Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau". Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 7.1 dieser Aufschaltbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure-Löschanlagen) müssen an die BMZ aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 7.1 dieser Aufschaltbedingungen).

7 Pläne für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß den „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. in Anlehnung an die DIN 14095-1, Feuerwehrpläne, zu erstellen. Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

8 Abnahme der BMA

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der FEL des Landkreises Diepholz erfolgt eine Abnahme durch den Brandschutzprüfer. Der Termin für die Abnahme wird dem Brandschutzprüfer mit einem Vorlauf von **14 Tagen** durch den Betreiber der ÜAG mitgeteilt.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Die Feuerwehr wird ggf. vom Brandschutzprüfer informiert.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Brandschutzprüfer übergeben werden:

durch den Errichter der BMA:

Fachbauleiterbescheinigung mit der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder, falls die BMA durch eine Firma errichtet wurde, die nicht zertifiziert ist, das Installationsattest (Muster-vordruck des VdS) des zertifizierten externen Gutachters (TÜV, VdS, staatlich anerkannt....).

durch den Betreiber der BMA:

Nachweis der Wartung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma (z.B. Kopie des unterschriebenen Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.

Die Abnahme durch den Brandschutzprüfer bezieht sich auf die in diesen Aufschaltbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme durch den Brandschutzprüfer ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Der Feuerwehr-Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz sind mindestens drei verantwortliche Personen mit Namen und Telefonnummer (dienstlich und privat) schriftlich zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sind. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Linien selbständig außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen der Ansprechpartner oder deren Erreichbarkeit sind umgehend und eigenverantwortlich der FEL mitzuteilen (Fax-Nummer siehe unter Ziffer 13.1).

9 Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Soweit die Wartung im § 32 DVNBauO oder in anderen Niedersächsischen Sonderbauverordnungen nicht näher konkretisiert wird, ist sie jährlich entweder durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma oder durch ein Fachunternehmen, welches die Herstellerschulung für die betreffende BMA schriftlich nachweisen kann, sicherzustellen.

Bei Arbeiten an der BMA

- Wartung
- Inspektion,
- Erweiterungen
- handwerklichen Arbeiten die eine ungewollte Auslösung der BMA verursachen können, zum Beispiel schweißen, flexen, Staub erzeugende Arbeiten usw.

hat der Betreiber die Übertragung der Feuermeldung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Hierzu kann er den Hauptmelder oder einzelne Linien seiner BMA eigenverantwortlich abschalten. Hierüber ist die FEL vor Beginn der Arbeiten schriftlich (per Telefax) und nach Beendigung der Arbeiten telefonisch zu informieren.

Jeder übertragene Alarm zieht einen Feuerwehreinsatz nach sich.

Die Überprüfung der ÜE erfolgt entsprechend VDE 0833 durch den Konzessionär.

Sofern im Rahmen der Wartung oder handwerklicher Arbeiten Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Falls im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

10 Kostenersatz und Entgelte

10.1 Falschalarme

Die Kosten, die dem Träger der Feuerwehr (Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Diepholz) durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von technischen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Gebührensatzung Feuerwehr" des jeweiligen Trägers der Feuerwehr

11 Sonstige Bedingungen

Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

12 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber eigenverantwortlich zu aktualisieren.

13 Adressen

13.1 Landkreis Diepholz – Vorbeugender Brandschutz

Landkreis Diepholz
Fachdienst 32
Sicherheit und Ordnung
-Brandschutzprüfer-
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Telefon: 05441/976-0
Telefax: 05441/976-4969

- ▶ Herr Wiegmann – Telefon: 05441/976-1636
rolf.wiegmann@diepholz.de
- ▶ Herr Schlung – Telefon: 05441/976-1634
carsten.schlung@diepholz.de
- ▶ Herr Kaiser – Telefon: 05441/976-4180
jan.kaiser@diepholz.de

13.2 Feuerwehr-Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz

Feuerwehr-Einsatzleitstelle Landkreis Diepholz
Hindenburgstraße 57
49356 Diepholz
Telefon: 05441/59220
Telefax: 05441/976-1736

- ▶ Herr Grüppemeier
Telefon 05441/976-1700
Telefax 05441/976-1736
heinrich.grueppemeier@diepholz.de

13.2 Konzessionär

Siemens Building Technologies
GmbH & Co. KG
Region Hanse
Universitätsallee 18
28078 Bremen
Telefon: 0421/364-0
Telefax: 0421/364-2555

- ▶ Herr Kuipers – 0421/364-2024
torsten.kuipers@siemens.com

13.3 Bezugsadresse für Schlösser

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174/592-22
Telefax: 04174/59233
mail@kruse-sicherheit.de
www.kruse-sicherheit.de

Der kostenlose Download von über 250 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

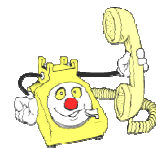
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____